

RS OGH 2020/9/22 4Ob49/20i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.2020

Norm

ABGB §1041

Rechtssatz

Für sonderrechtlich nicht geschützte Leistungen besteht dann ein Verwendungsanspruch nach§ 1041 ABGB, wenn ein Rechtevorbehalt vereinbart wurde oder deutlich erkennbar ist und die ohne Zustimmung übernommenen Leistungen ohne nennenswerte Ergänzungen als Arbeitsergebnisse verwendbar und zudem nicht von vornherein naheliegend oder banal sind und auch nicht vom Auftraggeber vorgegeben wurden. Bei der bloßen Grundidee für ein Projekt handelt es sich um kein konkret verwendbares Arbeitsergebnis.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 49/20i
Entscheidungstext OGH 22.09.2020 4 Ob 49/20i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133315

Im RIS seit

04.12.2020

Zuletzt aktualisiert am

04.12.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at